

# RS Vwgh 1996/10/10 95/15/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §288 Abs1 litd;

BAO §289;

BAO §92;

BAO §93 Abs3 lita;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0209

## Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, in der Begründung eines Bescheides abschließend zum Ausdruck zu bringen, welchen Tatbeständen ein Sachverhalt nicht zu subsumieren war, es sei denn, das Begehr des Abgabepflichtigen ist auf die Rechtsfolge des betreffenden Tatbestandes ausgerichtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150208.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)